



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie, IAP/ZHAW

Fremdevaluationsbericht zur Akkreditierung nach PsyG | 22.01.2022



Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.¹ Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen, werden akkreditiert. Die jeweilige verantwortliche Organisation erhält die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Fragen, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele² möglich ist und der Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell und prozedural geeignet ist, um die Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu qualifizieren und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung zu befähigen.

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden.

Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien festgehalten³. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen.⁴ Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG Qualitätsstandards formuliert⁵; sie behandeln die Bereiche Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung, Inhalte der Weiterbildung, Weiterzubildende, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Qualitätssicherung und -entwicklung.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Jeder Qualitätsstandard wird einzeln beurteilt; die Bewertungsskala ist dreistufig: erfüllt, teilweise erfüllt und nicht erfüllt.

Die Akkreditierungskriterien sind die Voraussetzungen, die ein Weiterbildungsgang für die Akkreditierung erfüllen muss. Ist ein Kriterium nicht erfüllt, hat dies einen negativen Entscheid zur Folge.

¹ Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

² Artikel 5 PsyG

³ Artikel 13 PsyG

⁴ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG

⁵ Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe

Inhalt

Vorwort	
1 Das Verfahren.....	1
1.1 Die Expertenkommission	1
1.2 Der Zeitplan	1
1.3 Der Selbstevaluationsbericht	2
1.4 Die Vor-Ort-Visite.....	2
2 MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie	2
3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht).....	3
3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards	3
Prüfbereich 1 – Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung.....	3
Prüfbereich 2 – Inhalte der Weiterbildung	6
Prüfbereich 3 – Weiterzubildende	10
Prüfbereich 4 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner	12
Prüfbereich 5 – Qualitätssicherung und -entwicklung	13
Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs.1 PsyG).....	14
3.2 Stärken-/Schwächenprofil des MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie	15
4 Stellungnahme.....	16
4.1 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation IAP	16
4.2 Reaktionen der Expert*innenkommission auf die Stellungnahme des IAP	16
5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag der Expert*innenkommission	16
6 Anhänge	17

1 Das Verfahren

Am 30. April 2021 hat die verantwortliche Organisation IAP Institut für Angewandte Psychologie der ZHAW (IAP) das Gesuch um Akkreditierung zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit BAG eingereicht.

Das IAP strebt damit die Akkreditierung seines Weiterbildungsgangs in Psychotherapie nach PsyG an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Am 1.6.2021 hat das BAG das IAP über die positive formale Prüfung informiert und dem IAP mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet wird.

Die Eröffnungssitzung für die Akkreditierung des MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie fand am 18.2.2021 statt. Im Rahmen der Eröffnungssitzung wurde die Longlist möglicher Expertinnen und Experten besprochen und das Datum für die Vor-Ort-Visite festgelegt.

1.1 Die Expertenkommission

Die Expertenkommission wurde auf Basis der 22 Namen umfassenden Liste potentieller Expertinnen und Experten (Longlist) zusammengestellt. Die schriftliche Mitteilung der Zusammensetzung der Expertenkommission an das IAP erfolgte am 9.3.2021

Die Expertenkommission setzt sich wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Dr. Christoph Flückiger, eidg. anerkannter Psychotherapeut mit Zusatzqualifikation in Psychotherapie-Supervision, Psychologisches Institut Zürich, Leiter der Fachrichtung; Leiter der Spezialpraxis für generalisierte Angststörung (Vorsitzender)
- PD Dr. phil. Aba Delsignore, eidg. anerkannte Psychotherapeutin mit Zusatzqualifikation in Psychotherapie-Supervision, Fachpsychologin für Psychotherapie, eigene Praxis, Privatdozentin an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich
- Prof. Dr. Barbara Bräutigam, Psychologische Psychotherapeutin, Professorin für Psychologie, Beratung und Psychotherapie und Prorektorin für Studium, Lehre, Weiterbildung und Evaluation; Hochschule Neubrandenburg (Gutachterin in der letzten Akkreditierung)

1.2 Der Zeitplan

30.4.2021	Gesuch IAP und Abgabe Selbstevaluationsbericht
1.6.2021	Bestätigung BAG positive formale Prüfung
18.02.2021	Eröffnungssitzung Akkreditierungsverfahren
9.11.2021	Vor-Ort-Visite
25.11.2021	Vorläufiger Expertenbericht
22.12.2021	Stellungnahme IAP
22.01.2022	Definitiver Expertenbericht
07.02.2022	Genehmigung durch den schweizerischen Akkreditierungsrat

09.01.2022 Abgabe Akkreditierungsunterlagen an das BAG/EDI

1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Der Bericht folgt hinsichtlich Aufbau und Struktur den Vorgaben des BAG und erfüllt die formalen Anforderungen. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht.

Die Expertinnen und Experten haben zur Vorbereitung auf das Akkreditierungsverfahren als zusätzliche Unterlagen

- Auflistung der Auflagen, die das BAG verfügt hat
- Programm des Kongresses «Neue Trends in der Psychotherapie»
- Prä- und Postmessungen von Therapien
- Beispiel von ausgefüllten Fragebogen Wirkfaktoren aus Therapeutensicht
- Seminarunterlagen (Zusammenstellung ausgewählter Unterlagen verschiedener Kurs und Module
- Auswahl von Fallkonzeptionen und Fallberichten
- Videos von Supervisionen und Therapien

bei der IAP angefordert, die es ihnen erlaubten, ein umfassendes Bild des Weiterbildungsgangs zu gewinnen.

1.4 Die Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite fand am 9.11.2021 in den Räumlichkeiten des IAP in Zürich statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expert*innenberichts.

Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expert*innenkommission, den Weiterbildungsgang Kinder- und Jugendpsychotherapie vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3). Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens des IAP bestens vorbereitet.

2 MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie

Der Weiterbildungsgang wurde 2011 als Master of Advanced Studies (MAS) Kinder- und Jugendpsychotherapie ZFH durch den Zürcher Fachhochschulrat genehmigt und am Institut für Angewandte Psychologie (IAP) durchgeführt.

Das IAP ist das Hochschulinstitut des Departements Angewandte Psychologie der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Seit 1923 bietet das IAP auf der Basis wissenschaftlich fundierter Psychologie Beratungen und Weiterbildungen an. Das IAP fördert die Kompetenz von Menschen, Organisationen sowie Unternehmen und unterstützt sie dabei, verantwortlich und erfolgreich zu handeln. Das Lehrkonzept vermittelt Fach-, Methoden-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz. Der Weiterbildungsgang wurde im August 2015 erstmalig durch das BAG akkreditiert.

Im Herbst 2012 wurde der Weiterbildungsgang zum ersten Mal mit 23 Personen gestartet. Seit 2014 startet jedes Jahr ein Durchgang. Im September 2020 begann die achte Durchführung mit einer Weiterbildungsgruppe von 24 Personen. Die verfügbaren 24 Plätze sind jeweils mehrere Monate im Voraus schon besetzt, es existieren Wartelisten.

Der Weiterbildungsgang wird von zwei Personen geleitet, der Studiengangleitung. Der Gründer und jetziger Leiter des Zentrums für Klinische Psychologie und Psychotherapie ist weiterhin mitverantwortlich und auch als Dozent aktiv. Es sind aktuell, zusätzlich zur Studiengangleitung, 21 Weiterbildner/-innen involviert; einige der Weiterbildner/-innen sind seit 2012 dabei (Selbstbeurteilungsbericht S. 4)

3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)

3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards

Prüfbereich 1 – Programm und Rahmenbedingungen der Weiterbildung

Standard 1.1 – Studienprogramm

1.1.1 Die Zielsetzung, die Grundprinzipien und Schwerpunkte sowie der Aufbau des Weiterbildungsgangs sind in einem Studienprogramm ausformuliert.

Die Studienordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang ZFH in Kinder- und Jugendpsychotherapie sowie die Broschüre geben Auskunft zur Zielsetzung, den Grundprinzipien und den Schwerpunkten der Weiterbildung. Der Inhalt der Weiterbildung ist wie folgt beschrieben: «Die Teilnehmenden lernen methodenübergreifend verschiedene Konzepte aktueller evidenzbasierter Ansätze (systemische, kognitiv-behaviorale und humanistische Psychotherapie) kennen, können diese praktisch anwenden und wirksam kombinieren. Aufgrund der Abhängigkeit der Kinder- und Jugendlichen von ihrer Umgebung, bildet die systemische Perspektive einen besonderen Schwerpunkt.»

Die Expert*innenkommission hatte aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen den Eindruck, dass die Weiterbildung deutlich auf das übergeordnete Theoriemodell fokussiert und dabei die konkreten Skills zur Anwendung von (störungsspezifischen) Interventionen zwar möglicherweise von einzelnen Dozent*innen vermittelt werden, jedoch zu wenig explizit im Gesamtkonzept aufgegriffen werden. Anlässlich der Gespräche vor Ort konnte aber festgestellt werden, dass in der Weiterbildung eine Vielzahl von Methoden und Interventionen (wie beispielsweise aus humanistischen, systemischen, psychodynamischen und kognitiv-verhaltenstherapeutischen Ansätzen) vermittelt wird. Diese gelebte Vielfalt und gleichzeitige argumentative Stringenz sollten sich expliziter im Leitbild, respektive im Inhalt der Weiterbildung niederschlagen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 1: Das IAP verschriftlicht die Diversität der bereits vorhandenen Ansätze und nimmt diese im Leitbild explizit auf.

1.1.2 Die Weiterbildung besteht ausfolgenden Elementen in folgendem Umfang⁶:

*Wissen und Können:
Mindestens 500 Einheiten.⁷*

*Praktische Weiterbildung⁸:
1. Klinische Praxis: mindestens 2 Jahre zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen*

⁶ Die mindestens verlangten Einheiten müssen von den Weiterzubildenden vollständig absolviert werden. Dies ist bei der Absenzenregelung zu berücksichtigen.

⁷ Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

⁸ Die praktischen Elemente finden im Rahmen des Weiterbildungsgangs statt.

- Versorgung; davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung,⁹
2. Eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 abgeschlossene psychotherapeutisch behandelte, supervidierte, evaluierte und dokumentierte Fälle,
 3. Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting,
 4. Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten i, Einzelsetting,
 5. Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs.

Die Weiterbildung am IAP umfasst die vorgegebenen Elemente im verlangten Umfang. Es gibt zu allen Bereichen Merkblätter, die auf Moodle einsehbar sind. Die erbrachten Leistungen werden mittels Testatblatt überprüft. Die Expert*innenkommission beurteilt den Standard als erfüllt.

Der Standard ist erfüllt.

1.1.3 Sämtliche Elemente des Weiterbildungsgangs, deren Inhalte und Umfang sowie die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind im Studienprogramm differenziert beschrieben¹⁰

Das Studienprogramm enthält Informationen zu allen Elementen der Weiterbildung, insbesondere eine detaillierte Darstellung des Curriculums mit allen Kursen sowie eine Beschreibung der geforderten praktischen Tätigkeit, Supervision und Selbsterfahrung. Die inhaltliche Ausrichtung der Weiterbildung ist beschrieben, es sind Lernziele formuliert und es wird auf die Methodik (insbesondere Praxisnähe) Bezug genommen. Ausserdem ist die Dauer der Weiterbildung mit all ihren Elementen graphisch dargestellt (Beschreibung gemäss Selbstbeurteilungsbericht).

Die Expert*innenkommission hat sich eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, wie das Handwerk in den einzelnen Modulen vermittelt wird. Die Frage nach der Vermittlung und Formulierung von Kernwissen stand dabei im Vordergrund. In den Gesprächen hat sich gezeigt, dass diverse Manuale wie zum Beispiel zu ACT oder DBT vorhanden sind und diese auch thematisiert und eingeübt werden. Die Expertinnen und der Experten erachten es als wichtig, dass den Weiterzubildenden neben einer guten Beziehungsgestaltung auch ein Handwerkskoffer für die Therapie von unterschiedlichen Krankheitsbildern/Störungen mitgegeben wird. Dieser kann inhaltlich offen formuliert sein, soll jedoch zentrale Skills auf basaler Interventionsebene definieren. Die Definition und Beschreibung des «Handwerkskoffers» ist in den Kursbeschreibungen abzubilden (z.B. Modulhandbuch Traumafolgestörungen: Narrative Expositionstherapie (NET) statt «Welche störungsspezifische Interventionen gibt es?»). Ebenfalls festzuhalten ist, welche Methoden, Leitlinien und Manuale zum Einsatz kommen und was das Ziel des jeweiligen Kurses ist. Um die Kurse gut voneinander abzugrenzen und somit auch Wiederholungen zu vermeiden, regt die Expert*innenkommission an, die Kursbeschreibungen allen Dozierenden zur Verfügung zu stellen. Eine transparente Kommunikation der Kursinhalte und der jeweiligen Wissensvermittlung soll helfen Redundanzen zu vermeiden bzw. die Inhalte zu vertiefen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

⁹ Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.

¹⁰ Es ist ein vollständiges Studienprogramm der Weiterbildung mit der Beschreibung der Inhalte und aller theoretischen und praktischen Elemente einzureichen.

Auflage 2: Im Modulhandbuch wird zu jedem Kurs konkret und beispielhaft der Inhalt, die Wissensvermittlung und die Ziele und nicht primär Fragen beschrieben.

Standard 1.2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung

1.2.1 Die Rahmenbedingungen der Weiterbildung, insbesondere Zulassungsbedingungen¹¹, Dauer¹², Kosten, Beurteilungs- und Prüfungsreglement sowie Beschwerdemöglichkeiten¹³, sind geregelt und publiziert und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Das IAP hat die Zulassungsbedingungen, die Dauer, die Kosten, die Beurteilung und die Rekursmöglichkeiten in der Broschüre zur Weiterbildung, in der Studienordnung sowie der Rahmenstudienordnung geregelt. Alle Dokumenten sind auf der Homepage zugänglich. Die Expert*innenkommission erachtet den Standard als erfüllt.

Der Standard ist erfüllt.

1.2.2 Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der verschiedenen Instanzen des Weiterbildungsgangs ebenso wie die unterschiedlichen Rollen und Kompetenzen der Weiterbilderinnen und Weiterbildner, Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten sind definiert und den Weiterzubildenden bekannt.

Das IAP hat die verschiedenen Rollen definiert. Zu Beginn der Weiterbildung werden alle Kurse durch die Studiengangleitung unterrichtet. Ab dem 2. Weiterbildungsjahr unterrichtet die Studiengangleitung nur ausgewählte Kurse und leitet die Integrationsseminare. Weiter ist die Studiengangleitung in der Besprechung der Fallberichte aktiv. Die starke Präsenz der Studiengangleitung ist eine Reaktion auf frühere Rückmeldungen in der Abschlussevaluation der Weiterzubildenden. Die enge Begleitung und Betreuung durch die Studiengangleitung wird kommuniziert, wie zum Beispiel an den Informationsveranstaltungen. Sie scheint zu keinen Rollenkonflikten zu führen.

Die Gruppensupervisor*innen können die Weiterbildungsteilnehmenden aus einer Liste bestimmen, bei der Wahl des Einzel- und Gruppenselbsterfahrungstherapeut*innen sowie der Einzel-supervision sind sie frei.

Die Expert*innenkommission erachtet die Vorgaben des Standards als erfüllt.

Der Standard ist erfüllt.

1.2.3 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische¹⁴ Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.

Die ZHAW ist von Gesetzes wegen verpflichtet in der Weiterbildung kostenneutral zu wirtschaften. Die finanzielle und personelle Ausstattung ist somit sichergestellt. Die technische Ausstattung ist zeitgemäss und ermöglicht den Dozierenden den Einsatz von Beamer, Video, Flipcharts etc. Die Räume sind genügend gross, um Rollenspiele und Aufgaben in Kleingruppen zu ermöglichen. Hervorzuheben ist die 2019 durchgeführte eduqua Zertifizierung des Weiterbildungsgangs. Diese endete mit einer sehr positiven Bewertung bezüglich Didaktik, Inhalt und

¹¹ Zu akkreditierten Weiterbildungsgängen wird zugelassen, wer einen nach dem PsyG anerkannten Ausbildungsabschluss in Psychologie besitzt (Art. 7 Abs. 1 PsyG)

¹² Die Weiterbildung dauert mindestens zwei und höchstens sechs Jahre (Art. 6 Abs. 1 PsyG)

¹³ Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, die über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem Verfahren entscheidet (Art. 13 Abs. 1 Bst. g PsyG).

¹⁴ Zu den technischen Ressourcen gehört auch die Arbeit mit Videoaufnahmen.

Organisation.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 2 – Inhalte der Weiterbildung

Standard 2.1 – Wissen und Können

2.1.1 Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes Erklärungsmodell des menschlichen Erlebens und Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie der Wirkfaktoren von Psychotherapie.¹⁵

Gemäss den theoretischen Grundlagen des integrativen Störungsmodells des MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie wird das integrative Modell wie folgt umschrieben: «Entsprechend der Orientierung an therapeutischen Kompetenzen und empirisch validierten Wirkfaktoren der Psychotherapie richtet sich das zugrundeliegende Rational des MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie nicht an einer spezifischen Therapieschule aus, sondern an einem integrativen Störungsmodell. Die Basis dieses Störungsmodells bilden transtheoretische Modelle, wie das biopsychosoziale Modell (vgl. Engel, 1977), das die Entstehung und Entwicklung von Krankheiten als multifaktorielles Geschehen erklärt, oder das Vulnerabilitäts-Stress-Modell (Zubin & Spring, 1977), welches zusätzlich die Wechselwirkung von lerngeschichtlich erworbenen Anfälligkeiten und Belastungsfaktoren bei der Entstehung berücksichtigt. Lerntheoretische (Mowrer, 1956) und kognitive Modelle (vgl. Ellis, 1975; Beck, 1964; Bandura, 1986) erlauben eine funktionale Analyse des Problemverhaltens der Kinder und Jugendlichen wie auch ihrer Bezugssysteme, um die individuelle Ausprägung und Gestaltung der psychischen Erkrankung zu erklären. Grundbedürfnisfrustrationsmodelle (Grawe, 2004) verbinden lebensbiografische Lernerfahrungen im Zusammenspiel zwischen prädispositionellen Faktoren (z.B. Genetik, Temperament) und Bedürfnisfrustrationen durch das Umfeld mit der Entwicklung von Schemata. Diese Schemata sind gelernte und neuronal verankerte Wahrnehmungs-, Erlebens- und Verhaltensmuster, welche das Verhalten in spezifischen Situationen bedingen. Schliesslich stützt sich das integrative Störungsmodell auf Kernprozesse menschlichen Funktionierens, die von aktuellen neurobiologischen und allgemeinpsychologischen Theorien postuliert werden (vgl. LeDoux, 1996; Porges, 2011; Epstein, 2014).»

Die Expert*innen stellen fest, dass die Weiterbildung ein umfassendes Erklärungsmodell vermittelt. Mit der Wahl des integrativen Modells und der Erläuterung, was die Integration umfasst, könnte auch noch deutlicher die Abgrenzung zu anderen Modellen oder was eben gerade nicht erfasst wird, formuliert werden.

Der Standard ist erfüllt.

2.1.2 Die Weiterbildung vermittelt die theoretischen und empirischen Grundlagen der Psychotherapie sowie breite praktische psychotherapeutische Kompetenzen, insbesondere in folgenden Bereichen¹⁶:

- a. *Exploration, Klärung des therapeutischen Auftrags;*
- b. *Diagnostik und diagnostische Verfahren, Anamneseerhebung, anerkannte diagnostische Klassifikationssysteme (ICD und DSM);*
- c. *allgemeine und differenzielle Therapieindikation, allgemeine und störungsspezifische Behandlungsmethoden und -techniken;*
- d. *Therapieplanung und -durchführung, Verlaufsbeobachtung und laufende Anpassung*

¹⁵ Dieser Standard beinhaltet die kritische Reflexion über die Wirksamkeit und die Grenzen des unterrichteten Modells bzw. der unterrichteten Modelle.

¹⁶ Die Inhalte dieser Bereiche sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

- des therapeutischen Vorgehens;
- e. *Psychotherapeutische Gesprächsführung, Beziehungsgestaltung;*
 - f. *Evaluation und Dokumentation des Therapieverlaufs und seiner Ergebnisse, qualitative und quantitative wissenschaftlich validierte Instrumente der Therapieevaluation auf Patientenebene, Falldokumentation.*

Im Curriculum sowie im Studienprogramm sind alle Kurse aufgeführt. Sie decken die im Standard genannten Bereiche ab. Die Inhalte und Lernziele der jeweiligen Kurse sind im Modulhandbuch abgebildet. In den von der Studiengangleitung durchgeführten Integrationsseminaren wird anhand von Fallbeispielen, das in den Kursen Gelernte, reflektiert.

Die Expert*innenkommission stellt fest, dass im ersten Jahr der Weiterbildung die theoretischen Grundlagen in der Entwicklungspsychologie noch deutlicher zu vermitteln sind. Es braucht eine Versprachlichung der psychologischen Kerninhalte betreffend das Menschenbild, dem Störungsverständnis, der Schulenintegration, der Methoden und therapeutischen Skills. Das Kernwissen soll expliziter formuliert werden sowohl bezüglich der zentralen Inhalte sowie der damit verbundenen Abgrenzungen.

Die für die Evaluation der Therapien verwendeten Fragebogen sollten sprachlich und inhaltlich kindgerecht formuliert werden. Es gibt beispielsweise bereits vorliegende, validierte Kinderstundenbögen, diese sind einer selbst erstellten Version vorzuziehen. Die Kinderstundenbögen respektive die validierten Fragebögen sind aus Sicht der Expertinnen und des Experten regelmässig (z.B. nach jeder dritten oder fünften) Therapiestunde dem Patienten oder der Patientin vorzulegen. Eine systematische Befragung dieser wichtigen Gruppe sollte in der Mehrzahl der Ausbildungsfälle routinemässig durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Siehe hierzu unter Standard 5.1 und Auflage 5.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 3: Die Weiterbildung vermittelt das Kernwissen in der Entwicklungspsychologie sowie des Menschenbildes, dem Störungsverständnis, der Methodenintegration und den therapeutischen Skills.

2.1.3 Die Inhalte der Weiterbildung sind wissenschaftlich fundiert und in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen¹⁷ anwendbar. Die Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis fließen laufend in die Weiterbildung ein.

Die Weiterbildung basiert auf einem integrativen Störungsmodell und orientiert sich an den therapeutischen Wirkfaktoren. Es findet ein reger Austausch zwischen der Studiengangleitung und der Fachgruppe für Klinische Psychologie des IAP statt. Die neusten Erkenntnisse in der Psychologie und Psychotherapie werden gemeinsam besprochen. Die Studiengangleitung ist zudem im Bachelor und im Master des Psychologiestudiums aktiv, da wird ebenfalls erwartet, dass die aktuellste Forschung in den Unterricht einfließt. Es besteht zudem eine lose Forschungskoooperation mit der UPK Basel zum Thema Wirksamkeit von Kinder- und Jugendpsychotherapien. Alle zwei Jahre wird am IAP ein Kongress für Psychotherapie und Beratung organisiert, an dem Weiterzubildende einen Einblick in neue Erkenntnisse und Entwicklungen erhalten.

Die in der Weiterbildung Dozierenden müssen einerseits viel Praxiserfahrung andererseits aber auch wissenschaftliche Kompetenz und die Bereitschaft zur Fortbildung mitbringen.

¹⁷ Die betrachteten psychischen Störungen und Erkrankungen sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

Die Expert*innenkommission regt an, dass die Evaluation an Einzelfällen noch stärker hervor-gehoben wird und das Feedback der Patient*innen systematisch erhoben wird. Dies kann bei-spielsweise helfen, Behandlungsfehler und Therapieabbrüchen frühzeitig zu erkennen oder sol-che zu reflektieren. Dazu bestehen bereits Untersuchungen, die auch in Relation zu den Abbrü-chen am IAP oder jedenfalls den Fällen, wo Massnahmen gesprochen werden zur Verbesse-rung der sozialen Handlungskompetenzen des Weiterzubildenden, untersucht werden könnten (schwierige Therapieverläufe).

Die angegebene Literaturliste könnte auch Sicht der Expertinnen und des Experten auf den ak-tuellsten Stand gebracht werden. Das würde bedeuten, dass die Standardliteratur der letzten 10 Jahre als bekannt vorausgesetzt wird und auch aktuelle Forschungserkenntnisse aus relevan-ten Zeitschriften/Journalen zur Kenntnis genommen werden. Da die Studiengangleitung ab nächstem Jahr eine Änderung erfahren wird, stellt sich die Frage, ob die sehr junge und in der Forschung nicht aktive Studiengangleitung diesen Aspekt des aktuellen Forschungsstandes al-leine abdecken kann. Der Beizug eines wissenschaftlichen Beirats, einer Gruppierung von Fachpersonen, die in der Forschung aktiv sind, könnte für die Studiengangleitung eine gewisse Entlastung hinsichtlich des Forschungstransfers in die Weiterbildung ermöglichen. Der wichtige Aspekt des Transfers der Forschung und deren Ergebnisse in die Weiterbildung könnte mit die-sem Fachgremium besprochen werden.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 1: Die Studiengangleitung kann auf ein Reflektionstool wie einen wissenschaftli-chen Beirat für den Aspekt der aktuellsten Forschung und des Transfers in die Weiterbildung zurückgreifen. Regelmässigkeit und Dauer werden festgelegt.

2.1.4 Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter¹⁸:

- a. *Wirkungsmodelle anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden;*
- b. *Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen und in verschie- denen Settings;*
- c. *Kenntnisse von und Auseinandersetzung mit demographischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientinnen und Klienten bzw. der Patientinnen und Pa- tienten und ihre Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung;*
- d. *Berufsethik und Berufspflichten;*
- e. *Kenntnisse des Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesens und seiner Institutionen;*
- f. *Arbeit im Netzwerk, interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit.*

Die Weiterbildung deckt diese festen Bestandteile ab. Im Modulhandbuch und im Curriculum sind die entsprechenden Kurse festgehalten. Die Expert*innenkommission konnte sich davon überzeugen, dass diese Bestandteile vorhanden sind.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.2 – Klinische Praxis

2.2 Jede und jeder Weiterzubildende erwirbt während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung in einem breiten Spektrum an Störungs- und Krankheitsbildern. Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die Praxiserfah- rung in dafür geeigneten Einrichtungen der psychosozialen oder der psychotherapeutisch- psychiatrischen Versorgung erworben wird.

Die Weiterbildungsteilnehmenden müssen ab dem zweiten Studienjahr eine praktische Tätigkeit

¹⁸ Die Inhalte dieser Bestandteile sind im Studienprogramm aufgeführt und beschrieben.

vorweisen. Sie belegen dies mittels Arbeitsvertrags oder Arbeitsbestätigung. Ein von der Studiengangleitung erstelltes Merkblatt, das den Anforderungen des BAG entspricht, dient als Hilfestellung. Findet die oder der Weiterzubildende innerhalb des ersten Jahres keine praktische Tätigkeit, so muss die Weiterbildung unterbrochen werden, bis eine Anstellung vorliegt. Die Studiengangleitung ist zudem bemüht, dass alle Weiterzubildenden sicher einmal die Stelle wechseln, gerade wenn sie in einem Spezialgebiet (wie frühkindlicher Autismus) beschäftigt sind.

Die nötige Breite an Störungs- und Krankheitsbildern ist zentral, damit auch verschiedene Fallberichte resultieren. Die Expertinnen und der Experten erachten es als wichtig, dass in der Praxis versucht wird, dass die verschiedenen Ansprechgruppen in Beziehung zu einander gesetzt werden. Es scheint sinnvoll zu sein, dass alle Weiterzubildenden einen Fall aus dem Kinderbereich, einen aus dem Jugendbereich und einen dritten Fall, wo externe Institutionen involviert sind wie die Schule oder KESB etc., behandeln müssen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 4: In der Weiterbildung ist mindestens ein Fall aus dem Kinderbereich, ein Fall aus dem Jugendbereich und ein Fall mit involvierten externen Institutionen, zu behandeln.

Standard 2.3 – Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

2.3 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass jede und jeder Weiterzubildende während der Weiterbildung:

- a. mindestens 500 Einheiten psychotherapeutische Behandlungen unter Supervision durchführt;*
- b. mindestens 10 supervidierte Psychotherapien von Menschen mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern abschliesst und deren Verlauf und Ergebnisse mit wissenschaftlich validierten Instrumenten dokumentiert und evaluiert werden.*

Den Weiterzubildenden wird ein Merkblatt zur praktischen Tätigkeit abgegeben und sie müssen die 500 Einheiten im Testatblatt vermerken. Während der Weiterbildung werden insgesamt 10 Fälle eingefordert, zwei davon im Rahmen der MAS Arbeit. Alle Berichte betreffen Therapien, die im Integrationsseminar vorgestellt wurden.

Zudem wird verlangt, dass die Teilnehmenden ein Prä- und eine Postmessung der Symptome gemäss HoNOSCA (validiertes Instrument der Prä-Post Erfolgsmessung) durchführen.

Die Expert*innenkommission stellt fest, dass dieser Standard erfüllt ist und die Weiterzubildenden entsprechende Belege der Studiengangleitung vorlegen müssen.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.4 – Supervision

2.4 Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass:

- a. die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt;*
- b. die Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der persönlichen psychotherapeutischen Kompetenz ermöglichen.*

Während der Weiterbildung besuchen die Weiterzubildenden 140 Lektionen Gruppensupervision sowie 60 Stunden Einzelsupervision. Ein entsprechendes Merkblatt hält die Ziele der Supervision fest. Der Einsatz von Videos ist in der Supervision Pflicht.

Die Auswahl der Supervisorinnen und Supervisoren erfolgt anhand der praktischen und supervisorischen Erfahrungen und aufgrund der therapeutischen Haltung. Der integrative Ansatz der Weiterbildung ist von den Supervisorinnen und Supervisoren mitzutragen. Ein regelmässiger

Austausch mit den Supervisor*innen ist organisiert. Dieser wird intensiviert in Fällen, wo die Entwicklung eines Weiterzubildenden/einer Weiterzubildenden besondere Begleitung/Betreuung bedarf.

Im Rahmen der Fallbesprechungen in der Einzelsupervision ist es auch möglich mit den Teilnehmenden Entwicklungsschritte zu besprechen und wie diese erreicht werden können.

Die Expertinnen und der Experte sind davon überzeugt, dass die Supervision regelmässig erfolgt, reflektiert und angeleitet wird. Sie erachten die gute und zielführende Betreuung aller Weiterzubildenden auch derjenigen, die eher negativ auffallen, als ausgezeichnet. Es wird darauf hingearbeitet, dass eine Entwicklung der persönlichen wie auch therapeutischen Kompetenzen stattfinden kann.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.5 – Selbsterfahrung

2.5 Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, die an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie stellt sicher, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.

Die Studiengangleitung weist bereits am Informationsabend auf die Wichtigkeit der Selbsterfahrung hin und hat auch ein diesbezügliches Merkblatt erarbeitet. Während der Weiterbildung wird der Stellenwert der Selbsterfahrung regelmässig erwähnt. Die Weiterzubildenden werden ermutigt, bei der Wahl der Selbsterfahrungstherapeut*innen anspruchsvoll zu sein. In den regelmässig stattfindenden Entwicklungsgesprächen werden auch Themen angesprochen, die in der Selbsterfahrung zu vertiefen sind.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 3 – Weiterzubildende

Standard 3.1 – Beurteilungssystem

3.1.1 Im Rahmen eines geregelten Aufnahmeverfahrens werden auch die persönliche Eignung und die personellen Kompetenzen der Weiterbildungskandidatinnen und -kandidaten abgeklärt.

Das Aufnahmeverfahren ist auf der Homepage des IAP geregelt. Neben dem Anmeldeformular ist ein Begleitschreiben im Sinne eines Motivationsschreiben, das zu drei Fragen Auskunft gibt, beizulegen. Die Studiengangleitung prüft die Unterlagen und behält sich vor, aufgrund des Motivationsschreibens, Rückfragen zu stellen.

Die persönliche Eignung wird während der ersten sechs Monate der Weiterbildung abgeklärt. Die Teilnehmenden befinden sich zu Beginn in einer Probezeit. Nach Ablauf der Probezeit findet ein individuelles Entwicklungsgespräch statt. Als Folge dieses Gesprächs kann die Probezeit verlängert werden und die Studiengangleitung erarbeitet mit dem Weiterbildungsteilnehmer oder Weiterbildungsteilnehmerin Kriterien, die in einer bestimmten Zeitspanne zu erfüllen sind.

Die Expert*innenkommission erachtet dieses Vorgehen als zielführend. Die Überprüfung der persönlichen Kompetenzen erfolgt im Verlauf der ersten 6 Monaten. Dieses Vorgehen ermög-

lich auch den Teilnehmenden zu reflektieren, ob diese Weiterbildung die richtige ist. Die Möglichkeit eines Wechsels in die Psychologische Beratungsweiterbildung besteht. Positiv sticht bei diesem Vorgehen hervor, dass die Studiengangleitung sich nicht scheut, schwierige Beziehungen mit Weiterzubildenden anzusprechen und diese im Rahmen eines Gesprächs mit möglichen Vorschlägen zu beheben. Am Ende müssen sowohl der Teilnehmer oder die Teilnehmerin und die Studiengangleitung mit den eingeleiteten Massnahmen einverstanden sein.

Der Standard ist erfüllt.

3.1.2 Die Entwicklung der personellen sowie der Wissens- und Handlungskompetenzen der Weiterzubildenden wird regelmässig mit definierten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele und die Einschätzung ihrer persönlichen Eignung als Psychotherapeutin oder -therapeut.

Neben der Orientierung an den evidenzbasierten Wirkfaktoren der Psychotherapie und der Orientierung an einem integrativen Störungsmodell fokussiert die inhaltliche und didaktische Ausrichtung der Weiterbildung auf die Orientierung an den therapeutischen Kompetenzen. Die Vermittlung von störungs-, handlungs- und kontextspezifischen Interventionskompetenzen wird ergänzt durch die Entwicklung von personellen Kompetenzen der Weiterzubildenden. Es werden in der Weiterbildung folgende zentrale und empirisch abgesicherte Kompetenzbereiche differenziert: Strukturierungskompetenzen, Analysekompetenzen, Interaktionskompetenzen, intrapersonelle Kompetenzen sowie Lern- und Veränderungskompetenzen.

Die sukzessive Weiterentwicklung der therapeutischen Kompetenzen wird durch Selbstreflexion anhand eines Entwicklungsjournals angeregt. Im Entwicklungsjournal werden zu jedem einzelnen Kurs von Modul A bis F die vermittelten Inhalte als «Take-Home-Message» kurz festgehalten und Vorsätze formuliert, wie die Wissens- und Handlungskompetenzen in den praktischen Alltag umgesetzt werden sollen.

Es finden im Verlauf der Weiterbildung insgesamt vier Entwicklungsgespräche mit der Studienleitung statt: Nach 6 Monaten (Probezeitgespräch), nach einem Jahr, nach zwei und nach vier Jahren. Als Basis dieser Gespräche dienen die im Journal notierten Entwicklungsziele, welche die Teilnehmenden für jedes Modul neu formulieren, sowie Rückmeldungen und Beobachtungen aus den Kursen, Integrationsseminaren, Supervisionen und aus den Besprechungen der Fallberichte (zitiert aus Selbstbericht S. 21).

Die Expertinnen und der Experte haben in den Gesprächen festgestellt, dass die Studiengangleitung sehr präsent ist und die Eignung und Weiterentwicklung der Weiterzubildenden aus verschiedenen Aspekten und aufgrund diverser Rückmeldungen beobachtet und mit definierten und transparenten Verfahren erfasst. Es findet ein reger Austausch zwischen der Studiengangleitung und den Weiterzubildenden statt einerseits in den definierten Entwicklungsgesprächen andererseits in den Integrationsseminaren. Das Führen eines Entwicklungsjournals und das Besprechen der darin notierten Ziele jedes Weiterzubildenden ermöglicht die Entwicklung der personellen und der Wissens- und Handlungskompetenzen.

Der Standard ist erfüllt.

3.1.3 Im Rahmen einer Schlussprüfung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden, die für die eigenverantwortliche psychotherapeutische Berufsausübung notwendigen theoretischen und praktischen Kompetenzen entwickelt haben. Die Schlussprüfung umfasst verschiedene Prüfungsformate, einschliesslich schriftlicher Prüfung sowie Fallstudien oder -vorstellungen, und schliesst die Beurteilung der persönlichen Eignung zur Ausübung der Psychotherapie.

Am Ende der Weiterbildung ist eine Masterarbeit zu verfassen. Die Präsentation der Arbeit erfolgt in einem Abschlusskolloquium. Zusätzlich finden individuelle Abschlussgespräche zwischen der Studiengangleitung und den Weiterzubildenden statt.

Die Expert*innenkommission erachtet den Standard als erfüllt. Die Weiterzubildenden werden sowohl schriftlich (Masterarbeit) wie auch mündlich (individuelle Abschlussgespräche) geprüft. Die Erstellung von 10 Fallarbeiten endet jeweils mit einer Nachbesprechung in Form einer Einzelsupervision, so dass bereits während der Weiterbildung die Entwicklung von theoretischen und praktischen Kompetenzen abgefragt wird.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.2 – Beratung und Unterstützung

3.2 Die Beratung und Unterstützung der Weiterzubildenden in aller theoretischen und praktischen Weiterbildung betreffenden Fragen ist sichergestellt.

Die enge Begleitung der Studiengangleitung im ersten Jahr der Weiterbildung ermöglicht eine optimale Begleitung und Unterstützung. Die Weiterzubildenden können sich neben der Studiengangleitung an die Administration wenden, die Ihnen Auskunft erteilt. Die Dozierenden sind ebenfalls Anlaufstelle für die Weiterzubildenden, gerade diejenigen die schon lange dabei sind, können zu vielen Themen Auskunft geben

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 4 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Standard 4.1 – Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

4.1 Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im unterrichteten Fachgebiet.

Die Expertinnen und der Experte konnten sich davon überzeugen, dass die Dozentinnen und Dozenten fachlich und didaktisch qualifiziert sind. Alle auf der Liste der Dozierenden geführten Personen verfügen über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im Fachgebiet.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 4.2 – Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

4.2 Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine qualifizierte Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.

Die Weiterzubildenden suchen sich die Einzelselbsterfahrungstherapeut*innen und Einzelsupervisor*innen selber aus. Das IAP stellt als Hilfestellung eine Liste zur Verfügung. Die auf der Liste Genannten verfügen seit mindestens fünf Jahren über einen Fachtitel in Psychotherapie.

Die auf der Liste des IAP geführten Gruppensupervisor*innen verfügen idealerweise über eine Spezialisierung in Supervision.

Die Expert*innenkommission stellt fest, dass die Spezialisierung in Supervision bei den auf der

Liste genannten Supervisorinnen und Supervisoren noch wenig ausgewiesen wird (Zusatzqualifikation Psychotherapie Supervision). Sie empfiehlt deshalb, diese Qualifikation vermehrt einzufordern. Gerade bei der Anstellung von neuen Supervisorinnen und Supervisoren wäre die Spezialisierung anzustreben. Eine Möglichkeit wäre allenfalls, dies über die Fortbildungspflicht verbindlicher zu regeln.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 2: Die Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über die Zusatzqualifikation in Psychotherapie Supervision.

Prüfbereich 5 – Qualitätssicherung und -entwicklung

Standard 5.1

5.1 Es besteht ein definiertes und transparentes System für laufende Überprüfung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs. Das Qualitätssicherungssystem schliesst die systematische Überprüfung bzw. Beurteilung der Inhalte, Strukturen und Prozesse sowie Ergebnisse der Weiterbildung aus Sicht der Weiterzubildenden, der Alumni sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner mit ein.

Die Studiengangleitung bespricht mit den Dozierenden den Kursinhalt, so dass die Anliegen und insbesondere der integrative Ansatz in die Kurse einfließen. Jeder Kurs wird zudem schriftlich evaluiert. Die Ergebnisse werden den Dozierenden mitgeteilt und nachbesprochen. Wird ein Kurs wiederholt schlecht bewertet und die Nachbesprechungen führen zu keiner Verbesserung, wird der Vertrag aufgelöst.

Neue Supervisorinnen und Supervisoren werden sorgfältig in das integrative Konzept eingeführt. Alle 1.5 Jahre findet ein Treffen mit allen Supervisorinnen und Supervisoren statt. Um eine gute Qualität der Supervision sicherzustellen, holt die Studiengangleitung Feedback bei den Weiterzubildenden ein. Zudem findet eine Abschlussbefragung bei den Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildung statt.

Das Evaluationssystem auf der Ebene IAP ist momentan in Überarbeitung, da die Rücklaufquoten sehr tief waren.

Die Expertinnen und der Experte stellen fest, dass die Weiterbildung laufend mit diversen Evaluationen überprüft und weiterentwickelt wird. Sie würden es begrüßen, wenn das Patient*innenfeedback ebenfalls im Qualitätssicherungssystem aufgenommen wird. Dabei ist zentral, dass die Rückmeldung der Patientinnen und Patienten primär mit bereits bestehenden, bewährten und validierten Fragebogen erhoben wird um beispielsweise die Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten; für die Prozessmessung bestehen beispielsweise der Berner Bilderstundenbogen oder den Berner Stundenbogen für Erwachsene. Siehe hierzu auch die Analyse unter Standard 2.2.1

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 5: Die Qualitätssicherung wird mit validierten und standardisierten Instrumenten sichergestellt.

Standard 5.2

5.2 Die Ergebnisse der mindestens 10 systematisch evaluierten Fälle jeder und jedes Weiterzubildenden gemäss Standard 1.1.2 werden fortlaufend genutzt, um sicherzustellen, dass der Weiterbildungsgang seine Absolventinnen und Absolventen befähigt, wirkungsvolle und nebenwirkungsarme Psychotherapien durchzuführen.

Im Selbstbeurteilungsbericht hält das IAP fest: „Bis anhin wurden die Fälle nicht systematisch evaluiert, dies haben wir erst dieses Jahr aufgrund der Vorgaben des BAG aufgenommen. Wir arbeiten aktuell an einem Konzept, um die Ergebnisse einerseits für die Qualitätssicherung unserer Weiterbildung nutzen zu können (lernen die Teilnehmenden das, was sie lernen sollen?) und andererseits, um das Verständnis von Wirkprozessen und Wirksamkeit in Kinder- und Jugendpsychotherapien insgesamt zu verbessern.“ Zudem besteht seit drei Jahren eine Forschungskoooperation mit Forschenden der UPK, um ethische und praktische Fragestellungen zu klären.

Die Expertinnen und der Experte erachten es als wichtig, dass gerade auch unter dem ethischen Aspekt die Aufklärung über Nebenwirkung erfolgen sollte. Die Patientinnen und Patienten sollten sensibilisiert werden, dass Psychotherapie Nebenwirkungen und schädliche Auswirkungen beinhalten kann. Dieser Aspekt könnte beispielsweise unter Standard 3.2.4, der als ein fester Bestandteil der Weiterbildung die Berufsethik nennt, einfließen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 3: Die Expertinnen und der Experte empfehlen, die Aufklärung über schädliche Auswirkungen und Nebenwirkungen der Psychotherapie in der Berufsethik zu thematisieren.

Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs.1 PsyG)

a) Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation (verantwortliche Organisation).

ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften IAP Institut für Angewandte Psychologie

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

b) Der Weiterbildungsgang erlaubt den Personen in Weiterbildung die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.

Die Weiterzubildenden sind in der Lage, sich reflexiv mit den Problemlagen der Klient*innen auseinanderzusetzen. Sie erhalten in der Weiterbildung das nötige Wissen und entwickeln die Persönlichkeit weiter, damit sie gut ausgebildete Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten werden können. Dem stärkeren Einbezug von Psychotherapie bezogenen Instrumenten und Ansätzen, wie dies unter Standard 1.1 beschrieben wurde, sollte Beachtung geschenkt werden. Die intensive Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung sollten sich in der Weiterbildung auch über die aktuellste Literatur abbilden. Die Expertinnen und der Experte denken dabei an eine Literaturliste, die sich auf die letzten 10 Jahre bezieht.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

c) Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf.

Die Weiterbildung baut auf einem abgeschlossenen Hochschulstudium in Psychologie oder Medizin auf. Es wird kontrolliert, ob genügend Leistungen in klinischer Psychologie oder Psychopathologie erbracht worden sind. Die Weiterzubildenden mit einem abgeschlossenen Psychologiestudium erhalten den eidgenössisch anerkannten Fachtitel Psychotherapeut/Psychotherapeutin.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

d) Der Weiterbildungsgang sieht eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.

Es findet eine laufende Überprüfung und Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Weiterzubildenden statt. Die Einführung einer Probezeit und die Möglichkeit, diese zu verlängern und Massnahmen auszusprechen, bieten eine gute Möglichkeit bereits in der Startphase der Weiterbildung die Kenntnisse und Fähigkeiten genau zu analysieren und die nötigen Massnahmen daraus abzuleiten.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

e) Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.

Die Weiterbildung erfüllt die Vorgaben und vermittelt die verlangten Stunden Theorie. Die praktische Tätigkeit wird ebenfalls gemäss den Vorgaben umgesetzt.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

f) Der Weiterbildungsgang verlangt von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung.

Die Expertinnen und der Experten sind davon überzeugt, dass die Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt. In allen drei Gesprächen wurde das grosse Engagement ersichtlich. Im Rahmen der Supervision wurde deutlich, dass die Weiterbildung ein erwachsenenbildnerisches Konzept aufgreift und die Übernahme von Verantwortung den Weiterzubildenden übertragen wird.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

g) Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, die über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.

Für Rekurse ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen zuständig. Die Rahmenstudienordnung regelt die Beschwerde, diese ist auf der Webseite des MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie veröffentlicht.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

3.2 Stärken-/Schwächenprofil des MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie

Die Weiterbildung fokussiert zu Beginn sehr stark auf die Weiterzubildenden. Die enge Betreuung durch die Studiengangleitung im ersten Jahr und später in der Weiterbildung über die Integrationsseminare ist sehr intensiv und ermöglicht die persönliche Entwicklung der Teilnehmenden. Der enge persönliche Kontakt und die daraus resultierende Förderung der Entwicklungskompetenzen zeichnen diese Weiterbildung aus. Die Leitung steht den Weiterzubildenden in vorbildlicher Art und Weise zur Seite und ist offen für Ihre Anliegen. Der Austausch erfolgt auf Augenhöhe und findet partizipativ statt, die Teilnehmenden werden ernst genommen.

In der Weiterbildung wird viel Wert auf die Vermittlung eines humanistischen Menschenbildes gelegt. Wichtig ist, dass die Weiterzubildenden das Handwerk lernen und somit einen Koffer an möglichen Instrumenten erhalten, die sie dann zielgerichtet und begründet anwenden können. Dabei spielt es regelmässig eine untergeordnete Rolle, welchem Konzept etwas zuzuordnen ist. Die Ausrichtung der Weiterbildung fokussiert auf den integrativen Ansatz, also auf einen Einbezug von Methoden aus diversen Therapieschulen. Damit Interventionen integriert werden können, müssen die damit verbundenen therapeutischen Skills eingeübt und trainiert werden. Desweiteren sollen die klinischen Fälle mindestens einen Fall aus dem Kindesalter und einen aus dem Jugendalter beinhalten und so die klinische Expertise über verschiedene Altersstufen und Bezugssysteme darstellen.

Die Weiterbildung sollte die aktuelle Forschung und deren Erkenntnisse noch stärker in die Weiterbildung einbinden. Gerade auch bezüglich des integrativen Ansatzes sollte noch stärker expliziert werden, worauf er genau basiert und welche Forschung dazu vorhanden ist. Das IAP sollte expliziter darlegen, wie es den integrativen Ansatz, der der gesamten Weiterbildung zu Grunde liegt, in den verschiedenen Kursen und Modulen umsetzt. Wie wird der integrative Ansatz handwerklich umgesetzt, das sollte noch expliziter hervorgehoben werden.

Das Einholen von Patient*innenfeedback ist zentral und ermöglicht der Weiterbildung, daraus zu lernen und die Weiterbildung weiterzuentwickeln. Gerade bei der Patient*innenbefragung ist wichtig, geeignete Evaluationstools einzusetzen. Der Rückgriff auf bereits bestehende Evaluationsbögen, die validiert sind und sich auch bewährt haben, ist zu überdenken.

4 Stellungnahme

4.1 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation IAP

Das IAP hat fristgerecht mit Schreiben vom 17.1.2022 Stellung genommen. Dieser ist zu entnehmen, dass sich das IAP für die sorgfältige Auseinandersetzung mit dem Studiengang und den positiven Rückmeldungen bedankt. Bezugnehmend auf die von der Expert*innenkommission formulierten Auflagen hält das IAP fest, dass die Auflagen 1, 2 und 4 verständlich sind und vom IAP umgesetzt werden. Zu Auflage 3 hält das IAP fest, dass diese so verstanden wird, dass die genannten Aspekte sichtbarer und überprüfbarer gemacht werden sollen. Zu Auflage 5 wird ausgeführt, dass am IAP bereits validierte und standardisierte Instrumente vorhanden sind. Noch nicht ausreichend validiertes Instrument ist der Fragebogen zur Reflexion der Wirkfaktoren während der Therapie. Im Rahmen von Masterarbeiten an der ZHAW soll dieser jedoch evaluiert werden.

4.2 Reaktionen der Expert*innenkommission auf die Stellungnahme des IAP

Die Expertinnen und Experten haben von der Stellungnahme Kenntnis genommen. Sie bestätigen dem IAP die Auslegung der Auflage 3. Zu Auflage 5 verweisen sie auf den Bilder Stundenbogen (<https://econtent.hogrefe.com/doi/abs/10.1026/0942-5403/a000332>) und auf die Möglichkeit, aus bereits publizierten Wirkfaktoren-Fragebogen einfach verständliche Items (Fragen) zu verwenden. Gerade im Bereich Kinder- und Jugendpsychologie sollten die Items in leichter und verständlicher Sprache formuliert werden.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag der Expert*innenkommission

Auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes des IAP und der Vor-Ort-Visite im Rahmen der Fremdevaluation beantragt die Expert*innenkommission gestützt auf Artikel 15 Absatz 3 PsyG, den Weiterbildungsgang MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie

mit 5 Auflagen zu akkreditieren:

Auflage 1: Das IAP verschriftlicht die Diversität der bereits vorhandenen Ansätze und nimmt diese im Leitbild explizit auf.

Auflage 2: Im Modulhandbuch wird zu jedem Kurs konkret und beispielhaft der Inhalt, die Wissensvermittlung und die Ziele und nicht primär Fragen beschrieben.

Auflage 3: Die Weiterbildung vermittelt das Kernwissen in der Entwicklungspsychologie sowie des Menschenbildes, dem Störungsverständnis, der Methodenintegration und den therapeutischen Skills.

Auflage 4: In der Weiterbildung ist mindestens ein Fall aus dem Kinderbereich, ein Fall aus dem Jugendbereich und ein Fall mit involvierten externen Institutionen, zu behandeln.

Auflage 5: Die Qualitätssicherung wird mit validierten und standardisierten Instrumenten sichergestellt.

Die Auflagen müssen in einem Zeitraum von 2 Jahren erfüllt werden.

6 Anhänge

Anhang I: Stellungnahme der Verantwortlichen Organisation zur Fremdevaluation der Expert*innenkommission



Angewandte Psychologie

IAP Institut für Angewandte Psychologie
Zentrum für Klinische Psychologie und
Psychotherapie

Frau Christa Ramseyer
AAQ - Agentur für Akkreditierung und
Qualitätssicherung
Postfach
Effingerstrasse 15
3001 Bern

Célla Steinlin
Dr. phil.
Eidg. anerkannte Psychotherapeutin
celia.steinlin@zhaw.ch

Lagerstrasse 45
Postfach
CH-8004 Zürich

Tel. +41 58 934 84 25
Fax +41 58 935 83 30

Tel. Zentrale +41 58 934 83 30
Fax Zentrale +41 58 935 83 30

Zürich, 17. Januar 2022

www.zhaw.ch/psychologie

Stellungnahme zum Expertenbericht

Sehr geehrte Frau Ramseyer

Vielen Dank für die rasche Zustellung des Expertenberichtes im Rahmen der Re-Akkreditierung unseres MAS in Kinder- und Jugendpsychotherapie, zu dem wir gern wir folgt Stellung nehmen.

Insgesamt sind die Beurteilungen sowie die Auflagen und die Empfehlungen für uns nachvollziehbar. Wir bedanken uns für die sorgfältige Auseinandersetzung mit unserem Studiengang und für die vielen positiven Rückmeldungen, die uns freuen.

Auflage 1: Das IAP verschriftlicht die Diversität der bereits vorhandenen Ansätze und nimmt diese im Leitbild explizit auf.

Gerne werden wir das Leitbild dahingehend überarbeiten, dass die wissenschaftlichen und methodischen Einflüsse, auf denen unsere Weiterbildung aufbaut, sichtbarer werden.

Auflage 2: Im Modulhandbuch wird zu jedem Kurs konkret und beispielhaft der Inhalt, die Wissensvermittlung und die Ziele und nicht primär Fragen beschrieben.

Wir werden das Modulhandbuch in Absprache mit den Dozierenden überarbeiten. Die Kursbeschreibungen werden um konkrete Techniken und Skills ergänzt, die in den Kursen vermittelt und eingeübt werden. Ausserdem werden wir die Dozierenden bitten, zu jedem Kurs eine aktuelle Literaturliste mit obligatorischer und fakultativer Literatur zur Verfügung zu stellen. Damit sollen die Inhalte klarer und überprüfbarer werden.

Auflage 3: Die Weiterbildung vermittelt das Kernwissen der Entwicklungspsychologie sowie des Menschenbildes, des Störungsverständnisses, der Methodenintegration und der therapeutischen Skills.

Das erste Weiterbildungsjahr enthält Kurse zur Einführung ins Störungsverständnis und in die damit zusammenhängenden psychologischen Funktionsmodelle sowie zu Entwicklungspsychopathologie. In allen Weiterbildungsjahren werden unter Berücksichtigung des integrativen Ansatzes Haltungen, Methoden und konkrete Techniken aus verschiedenen therapeutischen Schulen vermittelt. In den Integrationsseminaren unterstützen wir die Integration der Kursinhalte auf der Basis unseres schulübergreifenden Modells zusätzlich. Diese Seminare sind praxisorientiert und fokussieren auch auf die Anwendung der erlernten therapeutischen Skills (z.B. beim Fallverständnis



Angewandte Psychologie

IAP Institut für Angewandte Psychologie
Zentrum für Klinische Psychologie und
Psychotherapie

und durch konkrete Übungen der Skills). Die gewünschten Inhalte dieser Auflage werden also bereits ausführlich vermittelt. Wir verstehen die Auflage so, dass wir die genannten Aspekte sichtbar und überprüfbarer machen sollen (z.B. durch Konkretisierung der Kursbeschreibungen, siehe Auflage 2).

Auflage 4: In der Weiterbildung ist mindestens ein Fall aus dem Kinderbereich, ein Fall aus dem Jugendbereich und ein Fall mit involvierten externen Institutionen, zu behandeln.

Wir erachten diese Veränderung als wichtig und sinnvoll und werden die Vorgaben entsprechend anpassen.

Auflage 5: Die Qualitätssicherung wird mit validierten und standardisierten Instrumenten sichergestellt.

Wir verwenden zur Qualitätssicherung aktuell eine Symptomcheckliste für Prä- und Postmessungen (SDQ), HoNOSCA zur Erfassung des psychosozialen Funktionsniveaus (ebenfalls prä und post) sowie die Session Rating Scale (SRS) zum Einsatz unmittelbar im Anschluss an die Sitzungen. Die SRS ist in einer Kinder- und einer Erwachsenenversion verfügbar und sehr gut validiert. Damit wird die Qualitätssicherung bereits jetzt mit bewährten und validierten Fragebögen erhoben und beinhaltet Patientenfeedback.

Das einzige noch nicht ausreichend validierte Instrument, das wir aktuell einsetzen, ist ein Fragebogen zur Reflexion der Wirkfaktoren während der Therapie. Dieser Fragebogen wird eingesetzt, da es für die Evaluierung von Wirkfaktoren im Bereich der Kinder- und Jugendpsychotherapie keine uns bekannten, validierten Instrumente gibt und Wirkfaktoren in unserem integrativen Konzept und im gesamten Curriculum eine wichtige Rolle spielen. Dieser Fragebogen ist forschungsbasiert entstanden und wird aktuell im Rahmen von Masterarbeiten an der ZHAW evaluiert. Er liegt in einer Version für Therapeuten/-innen (Reflexion des Therapieverlaufs) und einer Version für Patienten/-innen vor (Patientenfeedback).

Empfehlung 1: die Studiengangleitung kann auf ein Reflektionstool wie einen wissenschaftlichen Beirat für den Aspekt der aktuellsten Forschung und des Transfers in die Weiterbildung zurückgreifen. Regelmässigkeit und Dauer werden festgelegt.

Wir begrüssen den Vorschlag, einen wissenschaftlichen Beirat zu benennen und werden uns damit gern auseinandersetzen. Allerdings sind wir über folgende Formulierung im Gutachten gestolpert: «Da die Studiengangleitung ab nächstem Jahr eine Änderung erfahren wird, stellt sich die Frage, ob die sehr junge und in der Forschung nicht aktive Studiengangleitung diesen Aspekt des aktuellen Forschungsstandes alleine abdecken kann.» Ukaegbu Okere ist seit sieben Jahren als Dozent unter anderem an der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, im Bachelor- und Masterstudium an der ZHAW sowie in unserem MAS und in der Weiterbildung des IPKJ der Universitätskliniken Basel, Bern, Zürich tätig. Er praktiziert ausserdem seit über 15 Jahren Psychotherapie und ist als Supervisor in diversen kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken und sozialpädagogischen Einrichtungen tätig. Andrea Kramer ist ebenfalls seit sechs Jahren als Dozentin im Bachelor- und Masterstudium der ZHAW sowie seit bald drei Jahren in unserem MAS tätig. Sie leitet seit zwei Jahren den MAS Psychologische Beratung am IAP. Beide begleiten an der ZHAW Qualifikationsarbeiten von Studierenden. Sie bilden sich regelmässig fort und haben einen hohen Anspruch an Wissenschaftlichkeit, was im Hochschulsetting sowieso unabdingbar ist. Beide sind über 45 Jahre alt und somit nicht «sehr jung». Ausserdem wird Prof. Marcel Schär im Hintergrund weiterhin in den Studiengang involviert sein. Wir sind überzeugt, auch weiterhin eine hohe Qualität und Wissenschaftlichkeit gewährleisten zu können.



Empfehlung 2: Die Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über die Zusatzqualifikation in Psychotherapie Supervision.

Wir erachten eine Zusatzqualifikation in Supervision als wichtig und berücksichtigen dies bei der Auswahl.

Empfehlung 3: Die Expertinnen und der Experte empfehlen, die Aufklärung über schädliche Auswirkungen und Nebenwirkungen der Psychotherapie in der Berufsethik zu thematisieren.

Wir thematisieren ethische Dilemmata und möglichen schädliche Auswirkungen von Psychotherapie ausführlich im Kurs zu Beziehungsgestaltung, der im ersten Modul durch Marcel Schär und Célia Steinlin durchgeführt wird. Dazu stellen wir den Teilnehmenden im Vorfeld ein Buchkapitel zu Ethik in der Paar- und Familientherapie (Schär, M., & Steinlin, C. (2020). Ethics in Couple and Family Psychotherapy. In: Trachsel, M., Gaab, J., et al., Oxford Handbook of Psychotherapy Ethics) zur Verfügung, das im Kurs besprochen wird. Durch die Konkretisierung des Modulhandbuchs (Auflage 2) werden solche Details in Zukunft besser ersichtlich sein.

Freundliche Grüsse

Célia Steinlin und Ukaegbu Okere



Anhang II: Verfügung des Departements des Innern

Das IAP Institut für Angewandte Psychologie der ZHAW hat eingewilligt, die Verfügung als Anhang im Fremdevaluationsbericht zu veröffentlichen.



CH-3003 Bern
GS EDI

Einschreiben

ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte
Wissenschaften

IAP Institut für Angewandte Psychologie

Studienleitung MAS Kinder- und Jugendpsy-
chotherapie

Lagerstrasse 41
8004 Zürich

Bern, 24. Juni 2022

in Sachen

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), IAP Institut für Angewandte Psycholo-
gie, 8004 Zürich

Betreffend

Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs «MAS in Kinder- und Jugendpsychotherapie» der
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), eingereicht am 30. April 2021;

Akkreditierungsentscheid

I. Sachverhalt

- A. Der Weiterbildungsgang wurde 2011 als Master of Advanced Studies (MAS) Kinder- und Jugendpsychotherapie ZFH durch den Zürcher Fachhochschulrat genehmigt und am Institut für Angewandte Psychologie (IAP) durchgeführt. Das IAP ist das Hochschulinstitut des Departements Angewandte Psychologie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW). Seit 1923 bietet das IAP auf der Basis wissenschaftlich fundierter Psychologie Beratungen und Weiterbildungen an. Das IAP fördert die Kompetenz von Menschen, Organisationen sowie Unternehmen und unterstützt sie dabei, verantwortlich und erfolgreich zu handeln. Das Lehrkonzept vermittelt Fach-, Methoden-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz. Der Weiterbildungsgang wurde im August 2015 erstmalig durch das EDI akkreditiert (Entscheid: 19. August 2015). Im Herbst 2012 wurde der Weiterbildungsgang zum ersten Mal mit 23 Personen gestartet. Seit 2014 startet jedes Jahr ein Durchgang. Im September 2020 begann die achte Durchführung mit einer Weiterbildungsgruppe von 24 Personen.
- B. Am 01. Mai 2021 ist das Gesuch um Akkreditierung (datiert 30. April 2021) des Weiterbildungsgangs «MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie» gemäss Artikel 14 Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (PsyG) der verantwortlichen Organisation Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern (nachfolgend EDI) bzw. beim Bundesamt für Gesundheit (nachfolgend BAG) eingegangen.
- C. Mit Schreiben vom 01. Juni 2021 hat das BAG die Vollständigkeit des Akkreditierungsgesuches und des Selbstevaluationsberichts bestätigt und die ZHAW über die Weiterleitung des Gesuchs an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (nachfolgend AAQ) zur Aufnahme der Fremdevaluation informiert.
- D. Die Eröffnungssitzung für die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs «MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie» fand am 18. Februar 2021 statt. Im Rahmen der Eröffnungssitzung wurde die Longlist möglicher Expertinnen und Experten besprochen und das Datum für die Vor-Ort-Visite festgelegt. Am 09. März 2021 wurde der ZHAW die Zusammensetzung der Expertenkommission mitgeteilt.
- E. Die Vor-Ort-Visite fand am 09. November 2021 in den Räumlichkeiten des IAP statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expertenberichts. Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang der Kinder- und Jugendpsychotherapie vertieft zu verstehen und zu analysieren. Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens des IAP bestens vorbereitet.
- F. Die ZHAW hat am 17. Januar 2022 zu den Auflagen und Empfehlungen im vorläufigen Expertenbericht vom 25. November 2021 Stellung genommen. Sie kann die Beurteilung der Expertenkommission nachvollziehen und erklärt zu jeder Auflage und Empfehlung, wie sie die angeregten Ergänzungen umsetzen will.
- G. Die Expertenkommission empfiehlt mit ihrem definitiven Expertenbericht vom 22. Januar 2022 die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie der ZHAW mit fünf Auflagen. Sie formuliert drei Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 5).
- H. Am 10. Februar 2022 hat die AAQ beim BAG den Fremdevaluationsbericht (datiert mit 22. Januar 2022) und ihren Akkreditierungsantrag (datiert mit 10. Februar 2022) eingereicht. Die AAQ stützt ihren Antrag auf den Bericht der Expertenkommission und dessen Prüfung durch die AAQ. (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 6). Die AAQ empfiehlt, den Weiterbildungsgang «MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie» der ZHAW mit fünf Auflagen zu akkreditieren.
- I. Mit Entscheid vom 25. April 2022 empfiehlt die Psychologieberufekommission (PsyKo) einstimmig, den Weiterbildungsgang «MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie» der ZHAW zu akkreditieren. (vgl. II. Erwägungen, B. Materielles, Ziff. 7).

- J. Mit Schreiben vom 27. April 2022 hat das BAG die ZHAW im Rahmen des rechtlichen Gehörs über den vorgesehenen Entscheid der Akkreditierungsinstanz (das EDI) informiert und dieser die Möglichkeit gegeben, eine allfällige Stellungnahme bis zum 23. Mai 2022 schriftlich per E-Mail einzureichen.
- K. Die ZHAW hat in ihrer Stellungnahme vom 16. Mai 2022 schriftlich erklärt, mit den im Verfügungsentwurf formulierten Auflagen einverstanden zu sein. Die Auflagen seien für die ZHAW nachvollziehbar und innerhalb der Frist von zwei Jahren zu erfüllen.

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht nach Artikel 12 PsyG eine Akkreditierungspflicht. Zuständig für die Akkreditierung ist gemäss Artikel 16 Absatz 1 i.V.m. Artikel 34 Absatz 1 PsyG das EDI.
2. Ein Weiterbildungsgang wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 13 Absatz 1 PsyG erfüllt. Nach Artikel 13 Absatz 2 PsyG kann der Bundesrat, nach Anhörung der verantwortlichen Organisationen, weitere Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG konkretisieren. Artikel 5 Psychologieberufeverordnung vom 15. März 2013¹ (PsyV) delegiert diese Kompetenz sowie die Kompetenz zur Festlegung der Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens an das EDI.
3. Mit der Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe vom 25. November 2013² (AkkredV-PsyG) wurden die entsprechenden Vorschriften erlassen. Die AkkredV-PsyG bestimmt die Qualitätsstandards, denen die Weiterbildungsgänge in den verschiedenen Fachgebieten der Psychologie gemäss Artikel 8 PsyG in inhaltlicher, struktureller und prozeduraler Hinsicht genügen müssen, um Gewähr für eine den Weiterbildungszielen des PsyG (vgl. Art. 5 PsyG) entsprechende Weiterbildung zu bieten.
4. Im Rahmen der Akkreditierung wird überprüft, ob ein Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell, prozedural und von seinen Ergebnissen her geeignet ist, den Personen in Weiterbildung insbesondere die Erreichung der Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erlauben (Art. 13 Abs. 1 Bst. b PsyG und Art. 2 Abs. 2 AkkredV-PsyG).
5. Gemäss Artikel 14 PsyG stellt die für den betreffenden Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation dem EDI ein Gesuch um Akkreditierung. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beiliegen. Das BAG nimmt die Gesuche entgegen und prüft deren Vollständigkeit. Vollständige Gesuche leitet es zur Fremdevaluation an die AAQ weiter (Art. 3 und 4 AkkredV-PsyG).
6. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation nach Artikel 15 PsyG ist gemäss Artikel 35 PsyG i.V.m. Artikel 5 Absatz 3 PsyV die AAQ zuständig. Die Fremdevaluation besteht aus der Überprüfung des Weiterbildungsgangs durch eine unabhängige, externe Expertenkommission, welche die AAQ einsetzt. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und führt die Vor-Ort-Visite durch. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 15 Abs. 4 PsyG).
7. Das EDI entscheidet nach Anhörung der PsyKo über den Akkreditierungsantrag (Art. 16 Abs. 1 PsyG). Es kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 16 Abs. 2 PsyG). Gemäss Artikel 17 PsyG gilt die Akkreditierung für höchstens sieben Jahre. Die Akkreditierung kann, falls die Auflagen nicht erfüllt werden und dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt wird, entzogen werden (Art. 18 Abs. 3 PsyG). Jede grundlegende Änderung in Inhalt oder Aufbau eines akkreditierten Weiterbildungsgangs bedarf einer erneuten Akkreditierung (Art. 19 Abs. 1 PsyG). Nach Artikel 5 AkkredV-PsyG publiziert die Akkreditierungsinstanz die Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge im Internet.³
8. Die Kosten für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge werden durch Gebühren zulasten der Gesuchstellerinnen und -steller finanziert (Art. 21 PsyG). Gemäss Anhang Ziffer 6 PsyV betragen diese zwischen CHF 20'000 und CHF 40'000.

¹ SR 935.811

² SR 935.811.1

³ www.akkreditierte-weiterbildungen-psyg.admin.ch

B. Materielles

1. Am 09. November 2021 hat die Vor-Ort-Visite in den Räumlichkeiten des IAP stattgefunden. Der im Anschluss verfasste vorläufige Expertenbericht vom 25. November 2021 wurde der ZHAW zur Stellungnahme unterbreitet. Der vorläufige Expertenbericht empfiehlt, den Weiterbildungsgang «MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie» mit fünf Auflagen (vgl. nachfolgende Ziffer 5) zu akkreditieren. Die Expertengruppe formuliert in ihrem Bericht ausserdem drei Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs.
2. Am 22. Dezember 2021 hat die ZHAW zum vorläufigen Expertenbericht Stellung genommen. Sie bedankt sich bei der Expertenkommission für die sorgfältige Auseinandersetzung mit dem Studiengang und die vielen positiven Rückmeldungen. Zur ersten Auflage schreibt die ZHAW, dass sie das Leitbild entsprechend überarbeiten werde. Bezugnehmend auf Auflage 2 schreibt die ZHAW, sie werde das Modulhandbuch in Absprache mit den Dozierenden gemäss der Auflage überarbeiten. Auflage 3 versteht die ZHAW dahingehend, die genannten Aspekte sichtbar und überprüfbarer zu machen. Auflage 4 erachtet die ZHAW als wichtig und sinnvoll und gibt an, diese entsprechend umzusetzen. Zu Auflage fünf erläutert die ZHAW die von ihr genutzten qualitätssichernden Erhebungsinstrumente. Die ZHAW nimmt ausserdem Stellung zu den drei von der Expertenkommission ausgesprochenen Empfehlungen (siehe Anhang «Stellungnahme» im Expertenbericht vom 22. Januar 2022).
3. Die Expertenkommission hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Basierend auf den Erläuterungen aus der Stellungnahme der ZHAW bestätigt die Expertenkommission die Auslegung der Auflage 3 und verweist bezüglich Auflage 5 auf weitere für Kinder und Jugendliche leicht verständliche Fragebogen.
4. Gemäss der Expertenkommission erfüllt der Weiterbildungsgang für Kinder- und Jugendpsychotherapie 14 von 22 der für den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie gesetzten Qualitätsstandards, 7 betrachtet sie als teilweise erfüllt. Keiner der Standards wurde von der Expertenkommission als nicht erfüllt bewertet. In ihrem definitiven Expertenbericht vom 22. Januar 2022 beurteilt die Expertenkommission den Weiterbildungsgang «MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie» der ZHAW wie folgt: «Die Weiterbildung fokussiert zu Beginn sehr stark auf die Weiterzubildenden. Die enge Betreuung durch die Studiengangleitung im ersten Jahr und später in der Weiterbildung über die Integrationsseminare ist sehr intensiv und ermöglicht die persönliche Entwicklung der Teilnehmenden. Der enge persönliche Kontakt und die daraus resultierende Förderung der Entwicklungskompetenzen zeichnen diese Weiterbildung aus. Die Leitung steht den Weiterzubildenden in vorbildlicher Art und Weise zur Seite und ist offen für Ihre Anliegen. Der Austausch erfolgt auf Augenhöhe und findet partizipativ statt, die Teilnehmenden werden ernst genommen. In der Weiterbildung wird viel Wert auf die Vermittlung eines humanistischen Menschenbildes gelegt. Wichtig ist, dass die Weiterzubildenden das Handwerk lernen und somit einen Koffer an möglichen Instrumenten erhalten, die sie dann zielgerichtet und begründet anwenden können. Dabei spielt es regelmässig eine untergeordnete Rolle, welchem Konzept etwas zuzuordnen ist. Die Ausrichtung der Weiterbildung fokussiert auf den integrativen Ansatz, also auf einen Einbezug von Methoden aus diversen Therapieschulen. Damit Interventionen integriert werden können, müssen die damit verbundenen therapeutischen Skills eingeübt und trainiert werden. Des weitern sollen die klinischen Fälle mindestens einen Fall aus dem Kindesalter und einen aus dem Jugendalter beinhalten und so die klinische Expertise über verschiedene Altersstufen und Bezugssysteme darstellen. Die Weiterbildung sollte die aktuelle Forschung und deren Erkenntnisse noch stärker in die Weiterbildung einbinden. Gerade auch bezüglich des integrativen Ansatzes sollte noch stärker expliziert werden, worauf er genau basiert und welche Forschung dazu vorhanden ist. Das IAP sollte expliziter darlegen, wie es den integrativen Ansatz, der der gesamten Weiterbildung zu Grunde liegt, in den verschiedenen Kursen und Modulen umsetzt. Wie wird der integrative Ansatz handwerklich umgesetzt, das sollte noch expliziter hervorgehoben werden. Das Einholen von Patient*innenfeedback ist zentral und ermöglicht der Weiterbildung, daraus zu lernen und die Weiterbildung weiterzuentwickeln. Gerade bei der Patient*innenbefragung ist wichtig, geeignete Evaluationstools einzusetzen. Der Rückgriff auf bereits bestehende Evaluationsbögen, die validiert sind und sich auch bewährt haben, ist zu überdenken.» Die Expertenkommission kommt zum Schluss, dass der

begutachtete Weiterbildungsgang die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a-g vollständig erfüllt.

5. Aufgrund ihrer Analysen empfiehlt die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs «MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie» der ZHAW mit folgenden fünf Auflagen:

Auflage 1: Das IAP verschriftlicht die Diversität der bereits vorhandenen Ansätze und nimmt diese im Leitbild explizit auf.

Auflage 2: Im Modulhandbuch wird zu jedem Kurs konkret und beispielhaft der Inhalt, die Wissensvermittlung und die Ziele und nicht primär Fragen beschrieben.

Auflage 3: Die Weiterbildung vermittelt das Kernwissen in der Entwicklungspsychologie sowie des Menschenbildes, dem Störungsverständnis, der Methodenintegration und den therapeutischen Skills.

Auflage 4: In der Weiterbildung ist mindestens ein Fall aus dem Kinderbereich, ein Fall aus dem Jugendbereich und ein Fall mit involvierten externen Institutionen, zu behandeln.

Auflage 5: Die Qualitätssicherung wird mit validierten und standardisierten Instrumenten sicher gestellt.

Zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs formuliert die Expertenkommission zehn Empfehlungen:

Empfehlung 1: Die Studiengangleitung kann auf ein Reflektionstool wie einen wissenschaftlichen Beirat für den Aspekt der aktuellsten Forschung und des Transfers in die Weiterbildung zurückgreifen. Regelmässigkeit und Dauer werden festgelegt

Empfehlung 2: Die Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über die Zusatzqualifikation in Psychotherapie Supervision

Empfehlung 3: Die Expertinnen und der Experte empfehlen, die Aufklärung über schädliche Auswirkungen und Nebenwirkungen der Psychotherapie in der Berufsethik zu thematisieren.

6. Die AAQ hat ihren Antrag vom 10. Februar 2022 betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs «MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie» der ZHAW am 22. Februar 2022 zusammen mit dem Fremdevaluationsbericht beim BAG eingereicht. Der Antrag der AAQ enthält die Rückmeldungen des Ausschusses Kommission PsyG. Dieser kommentiert vier Qualitätsstandards wie folgt:

Standard 2.1.1: Die Feststellung der Expertenkommission, dass: «noch deutlicher die Abgrenzung zu anderen Modellen oder was eben gerade nicht erfasst wird, formuliert werden» könnte, nehmen die Mitglieder des Ausschusses zum Anlass, eine Empfehlung zu formulieren: «Die Wahl des integrativen Modells und was dieses umfasst sollte durch die Abgrenzung zu anderen Modellen und dazu, was es eben gerade nicht erfasst, noch deutlicher gemacht werden».

Standard 2.1.2: Die Mitglieder des Ausschusses erachten die formulierte Auflage 3 als zu wenig die Analyse abbildend. Sie halten folgende Neuformulierung für geeigneter: «Die Weiterbildung soll klarer aufzeigen, wie sie die theoretischen Grundlagen in der Entwicklungspsychologie (speziell im ersten Weiterbildungsjahr) sowie das Kernwissen des Menschenbildes, des Störungsverständnisses, der Methodenintegration und den der therapeutischen Skills vermittelt. Zudem sollen die in der Evaluation der Therapien verwendeten Fragebogen sprachlich und inhaltlich kindgerecht formuliert werden».

Standard 2.1.3: Die Mitglieder des Ausschusses erkennen in der Analyse der Expertenkommission Mängel in der Fundierung der Weiterbildung (Standardliteratur). Der Ausschuss schlägt deshalb vor, die Empfehlung 1 in eine Auflage umzuwandeln: «Die Studiengangleitung kann auf ein Reflektionstool wie einen wissenschaftlichen Beirat für den Aspekt der aktuellsten Forschung und des Transfers in die Weiterbildung zurückgreifen. Regelmässigkeit und Dauer werden festgelegt».

Standard 5.2: Der Ausschuss PsyG erachtet diesen Standard als unzureichend erfüllt, da die Ergebnisse der 10 schriftlich zu behandelnden Fällen noch nicht systematisch evaluiert werden. Es reiche nicht, dass das IAP im Selbstbericht aufzeige, dass dies in Zukunft gemacht werde. Der

Ausschuss schlägt deshalb eine Auflage vor: «Das IAP muss die Ergebnisse der mindestens 10 Fälle systematisch evaluieren».

Die AAQ macht keinen Gebrauch eines Zusatzantrages gemäss Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b PsyG. Gestützt auf den Antrag der Expertenkommission im Fremdevaluationsbericht vom 22. Januar 2022 und die eigene Überprüfung des Expertenberichts stellt die AAQ den Antrag auf Akkreditierung des Weiterbildungsganges mit fünf Auflagen.

7. Die Psychologieberufekommission (PsyKo) hat sich an ihrer Sitzung vom 25. März 2022, in Kenntnis sämtlicher Unterlagen zum Akkreditierungsverfahren des Weiterbildungsganges MAS für Kinder- und Jugendpsychotherapie» der ZHAW ausführlich beraten. Die PsyKo erachtet die im Expertengutachten ausgesprochenen Auflagen als berechtigt. Zu Qualitätsstandard 2.1.1 äussert sich die PsyKo dahingehend, dass die ZHAW trotz des ausgewiesenen integrativen Ansatzes Stellung beziehen sollte, zu welchem Therapiemodell sie in der Weiterbildung tendiert, resp. in welchem Therapieansatz die Weiterbildung verankert ist. Gleichzeitig wird auf den gut beschriebenen integrativen Ansatz hingewiesen und auf die Wichtigkeit, weitere Ansätze in der Weiterbildung aufzuzeigen. Bezüglich klinischer Praxis verweist die PsyKo auf den Qualitätsstandard 2.2. der AkkredV-PsyG und regt an, per Auflage zu verfügen, dass die ZHAW ihre Verantwortung zur Sicherstellung des Erwerbs der klinischen Praxis und der damit verbundenen Selbsterfahrung und Supervision aktiver wahrnimmt und die Weiterzubildenden entsprechend in der Suche geeigneter Einrichtungen in der Stellensuche unterstützt. Die PsyKo sieht es als problematisch an, dass die Weiterbildung gemäss Reglement unterbrochen werden soll, wenn die Weiterzubildenden im ersten Weiterbildungsjahr keine geeignete Stelle finden. Ebenso sollte die ZHAW die Weiterzubildenden in der Suche nach Therapeutinnen und Therapeuten für die Selbsterfahrung und in der Suche nach geeigneten Supervisorinnen und Supervisoren aktiver unterstützen (siehe Qualitätsstandards 2.3 – 2.5). Die PsyKo nimmt ausserdem die Empfehlung der Expertenkommission auf und weist mit Nachdruck darauf hin, dass basierend auf Qualitätsstandard 4.2. der AkkredV-PsyG die verantwortliche Organisation einen Nachweis über die Qualifikation der Supervisorinnen und Supervisoren einfordern sollte. Des Weiteren teilt die PsyKo die Meinung des Ausschusses bezüglich Qualitätsstandard 5.2 und empfiehlt, eine Auflage zu formulieren, die den Nachweis der systematischen Evaluation und Auswertung von mind. 10 Fällen zum Inhalt hat.
8. Nach detaillierter Prüfung des Fremdevaluationsberichts, der Empfehlungen und Anträge der Expertenkommission und der AAQ sowie der Stellungnahme der PsyKo und gestützt auf die angeführten Erwägungen, gelangt das EDI zum Schluss, dem Gesuch der ZHAW um Akkreditierung ihres Weiterbildungsgangs «MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie» sei zu entsprechen und der Weiterbildungsgang sei mit fünf Auflagen zu akkreditieren.

Die von der Expertenkommission und der AAQ und ihres Ausschusses vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen übernimmt das EDI zum Teil, wobei es sie unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Psychologieberufekommission teilweise umformuliert, Empfehlungen in Auflagen umwandelt und durch weitere Auflagen ergänzt.

Prüfbereich 1 (AkkredV-PsyG, Anhang 1) deckt die Qualitätsstandards zum Programm und zu den Rahmenbedingungen der Weiterbildung ab. Die Expertenkommission hat zu diesem Qualitätsstandard in ihrem Gutachten Auflage 1 formuliert (siehe Expertengutachten Seite 3), welche die Verschriftlichung der Diversität der vorhandenen Ansätze beinhaltet. Die Expertenkommission hält fest, dass die Weiterbildung auf ein übergeordnetes Theoriemodell fokussiert und gleichzeitig, wie von der Expertenkommission anlässlich der vor Ort Visite festgestellt, eine «Vielzahl von Methoden und Interventionen (wie beispielsweise aus humanistischen, systemischen, psychodynamischen und kognitiv-verhaltenstherapeutischen Ansätzen) vermittelt» werden. Die Diversität der in der Weiterbildung vermittelten Ansätze wird gemäss EDI in der Gesamtheit der Dokumentation gut beschrieben. Deshalb sieht das EDI zu diesem Qualitätsstandard von einer Auflage ab und kommt im Prüfbereich 2 auf die von der Expertenkommission geforderte Präzisierung zurück.

Qualitätsstandard 1.1.3 verlangt die differenzierte Beschreibung sämtlicher Elemente des Weiterbildungsgangs (Inhalte und Umfang, sowie Lehr- und Lernformen) im Studienprogramm. Das Studienprogramm ist umfangreich und strukturiert unterteilt nach Kursen. Übereinstimmend mit der Expertenkommission stellt das EDI fest, dass die Inhalte der Module jedoch konkreter beschrieben

werden sollten (siehe Expertenbericht Seite 4 zu Qualitätsstandard 1.1.3). Das EDI nimmt die von der Expertenkommission formulierte Auflage 2 aus dem Expertengutachten zu diesem Qualitätsstandard auf und verfügt folgende Auflage:

Auflage 1: Die ZHAW legt ein überarbeitetes Modulhandbuch vor, das klar aufzeigt, in welchen Modulen welches Wissen in welchem Umfang gemäss Qualitätsstandard 2.1.2 (Anhang 1, AkkredV-PsyG) vermittelt wird. Sämtliche im Rahmen der Überarbeitung des Modulhandbuchs ergänzten bzw. neu integrierten Bestandteile und Lerninhalte, dazugehörige Literatur, sowie verantwortliche Dozierende sind konkret zu beschreiben, resp. in einem Studienplan aufzuführen.

Prüfbereich 2 (Inhalte der Weiterbildung): Die Expertenkommission stellt fest, «dass die Weiterbildung ein umfassendes Erklärungsmodell vermittelt. Mit der Wahl des integrativen Modells und der Erläuterung, was die Integration umfasst, könnte auch noch deutlicher die Abgrenzung zu anderen Modellen oder was eben gerade nicht erfasst wird, formuliert werden.» (Seite 6 Expertengutachten). Das EDI nimmt die von der Expertenkommission formulierte Auflage auf und verfügt unter Berücksichtigung der Empfehlung durch den Ausschuss PsyG der AAQ und der Stellungnahme der Psychologieberufekommission folgende Auflage zum Qualitätsstandard 2.1.1:

Auflage 2: Die ZHAW sorgt dafür, dass das am IAP vermittelte Theoriemodell mit den zugehörigen Interventionsmethoden gemäss den Empfehlungen und Auflagen der Expertenkommission verschriftlicht wird.⁴

Qualitätsstandard 2.2. verweist auf den notwendigen Erwerb breiter klinischer und psychotherapeutischer Erfahrung in einem breiten Spektrum an Störungs- und Krankheitsbildern. Das EDI stützt sich auf die Auflage und Anmerkungen der Expertenkommission zu Qualitätsstandard 2.2, und formuliert folgende Auflage:

Auflage 3: Die ZHAW stellt sicher, dass die Weiterzubildenden die quantitativen und qualitativen Anforderungen an die klinische und psychotherapeutische Praxis entsprechend der Auflage der Expertenkommission erfüllen. Die Weiterzubildenden behandeln mindestens einen Fall aus dem Kinderbereich, einen Fall aus dem Jugendbereich und einen Fall mit involvierten externen Institutionen. Die ZHAW weist nach, dass die Weiterzubildenden über diese Vorgaben in Kenntnis gesetzt sind und dass diese Vorgaben von der verantwortlichen Organisation überprüft werden.

Gemäss PsyKo sollte die verantwortliche Organisation zur Erfüllung der Qualitätsstandards 2.2 – 2.5 der AkkredV-PsyG die Weiterzubildenden im Erwerb der klinischen Praxis und der damit verbundenen Selbsterfahrung und Supervision gemäss den Vorgaben dieser Qualitätsstandards aktiver unterstützen. Des Weiteren kritisiert die PsyKo, dass die Weiterbildung unterbrochen werden muss, wenn zu Beginn des zweiten Weiterbildungsjahres keine adäquate Anstellung für die Praxistätigkeit vorgewiesen werden kann. Gemäss AkkredV-PsyG bilden sowohl die praktischen Elemente als auch die theoretischen Anteile integrale Bestandteile der Weiterbildung in Psychotherapie. Demzufolge erachtet es das EDI als sinnvoll, den Transfer aus der Theorie in den Praxisalltag nicht zu lange zu trennen, teilt aber die Meinung der PsyKo, dass die ZHAW die Weiterzubildenden aktiver unterstützen sollte, namentlich in der Suche nach einer geeigneten Anstellung während des ersten Weiterbildungsjahres, z.B. durch zur Verfügung stellen von Referenzen oder Listen mit geeigneten Institutionen, wie sie es bereits in der Suche nach Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten und Einzelsupervisorinnen und -supervisoren tut. Das EDI formuliert unter Berufung auf Qualitätsstandard 3.2, AkkredV-PsyG, «Beratung und Unterstützung» folgende Auflage:

Auflage 4: Die verantwortliche Organisation ZHAW weist nach, dass sie die Weiterzubildenden aktiv berät und unterstützt in der Suche nach Anstellungen in geeigneten Institutionen für den Erwerb der klinischen Praxis nach Qualitätsstandard 2.2 der AkkredV-PsyG.

Prüfbereich 5 – Qualitätssicherung und -entwicklung: Bezugnehmend auf die Anmerkungen und die Empfehlung des AAQ Ausschusses PsyG und den Vorschlag der PsyKo, in einer Auflage zu

⁴ siehe Auflage 1, Seite 3 im Expertengutachten und Anmerkungen zu Standard 2.1.1, Seite 6 im Expertengutachten, sowie Antrag AAQ: Empfehlung zu Qualitätsstandard 2.1.1 durch den Ausschuss AAQ.

verfügen, mindestens 10 durch die Weiterzubildenden behandelte Fälle nicht nur zu dokumentieren, sondern systematisch zu evaluieren, formuliert das EDI unter Berücksichtigung des Qualitätsstandards 5.2. folgende Auflage:

Auflage 5: Die ZHAW führt als integralen Bestandteil der Qualitätssicherung eine systematische, standardisierte Prozess- und Ergebnisevaluation auf Patienten-Therapeutenebene ein. Sie stellt sicher, dass diese von den Weiterzubildenden im Rahmen der konkreten Qualitätssicherungsmassnahmen in der Weiterbildung MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie für mindestens zehn behandelte Fälle nach Kapitel A Buchstabe b Ziffer 2 (AkkredV-PsyG) umgesetzt wird. Die ZHAW weist nach, dass die systematische, standardisierte Prozess- und Ergebnisevaluation der von den Weiterzubildenden durchgeführten Therapien genutzt wird, um Verlauf und Ergebnisse sowie die Wirksamkeit der durchgeführten Psychotherapien bei verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern systematisch zu dokumentieren.

Zur Erfüllung dieser 5 Auflagen betrachtet das EDI eine Frist von zwei Jahren als angemessen.

9. Die ZHAW hat gegenüber dem EDI innert zwei Jahren ab Rechtskraft dieser Verfügung, die Erfüllung der Auflagen schriftlich und mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Das EDI überprüft die Erfüllung dieser Auflagen, gegebenenfalls unter Beizug externer Expertise und/oder einer erneuten Begutachtung vor Ort. Allfällige Kosten, die für die externe Überprüfung der Auflagenerfüllung anfallen, gehen zu Lasten der ZHAW. Werden die Auflagen nicht vollständig erfüllt, kann das EDI neue Auflagen festlegen. Falls die Auflagen nicht erfüllt werden und dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt wird, kann das EDI auf Antrag der AAQ die Akkreditierung entziehen (vgl. Art. 18 PsyG).
10. Am 28. April hat das BAG der ZHAW den Entwurf des Akkreditierungsentscheids per E-Mail zugestellt und ihr eine Frist bis 23. Mai 2022 zur Stellungnahme gewährt (rechtliches Gehör i.S. von Art. 29 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren, VwVG⁵).
11. Am 16. Mai 2022 hat die ZHAW per E-Mail dem BAG mitgeteilt, dass sie sich mit den im Entwurf des Akkreditierungsentscheids formulierten Auflagen und der zur Erfüllung gesetzten Frist von zwei Jahren einverstanden erklärt.

⁵ SR 172.021

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 13-21 und 34 PsyG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang «MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie» am Institut für Angewandte Psychologie (IAP) der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) wird mit fünf Auflagen akkreditiert.
2. Folgende Auflagen werden verfügt:
 - Auflage 1: Die ZHAW legt ein überarbeitetes Modulhandbuch vor, das klar aufzeigt, in welchen Modulen welches Wissen in welchem Umfang gemäss Qualitätsstandard 2.1.2 (Anhang 1, AkkredV-PsyG) vermittelt wird. Sämtliche im Rahmen der Überarbeitung des Modulhandbuchs ergänzten bzw. neu integrierten Bestandteile und Lerninhalte, dazugehörige Literatur, sowie verantwortliche Dozierende sind konkret zu beschreiben, resp. in einem Studienplan aufzuführen.
 - Auflage 2: Die ZHAW sorgt dafür, dass das am IAP vermittelte Theoriemodell mit den zugehörigen Interventionsmethoden gemäss den Empfehlungen und Auflagen der Expertenkommission verschriftlicht wird.
 - Auflage 3: Die ZHAW stellt sicher, dass die Weiterzubildenden die quantitativen und qualitativen Anforderungen an die klinische und psychotherapeutische Praxis entsprechend der Auflage der Expertenkommission erfüllen. Die Weiterzubildenden behandeln mindestens einen Fall aus dem Kinderbereich, einen Fall aus dem Jugendbereich und einen Fall mit involvierten externen Institutionen. Die ZHAW weist nach, dass die Weiterzubildenden über diese Vorgaben in Kenntnis gesetzt sind und dass sie von der verantwortlichen Organisation überprüft werden.
 - Auflage 4: Die verantwortliche Organisation ZHAW weist nach, dass sie die Weiterzubildenden aktiv berät und unterstützt in der Suche nach Anstellungen in geeigneten Institutionen für den Erwerb der klinischen Praxis nach Qualitätsstandard 2.2 der AkkredV-PsyG.
 - Auflage 5: Die ZHAW führt als integralen Bestandteil der Qualitätssicherung eine systematische, standardisierte Prozess- und Ergebnisevaluation auf Patienten-Therapeutebene ein. Sie stellt sicher, dass diese von den Weiterzubildenden im Rahmen der konkreten Qualitätssicherungsmassnahmen in der Weiterbildung MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie für mindestens zehn behandelte Fälle nach Kapitel A Buchstabe b Ziffer 2 (AkkredV-PsyG) umgesetzt wird. Die ZHAW weist nach, dass die systematische, standardisierte Prozess- und Ergebnisevaluation der von den Weiterzubildenden durchgeführten Therapien genutzt wird, um Verlauf und Ergebnisse sowie die Wirksamkeit von den durchgeführten Psychotherapien bei verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern systematisch zu dokumentieren.
3. Die ZHAW hat gegenüber dem EDI innerhalb von zwei Jahren ab Rechtskraft dieser Verfügung, die Erfüllung dieser fünf Auflagen schriftlich und anhand konkreter Belege nachzuweisen.
4. Die Akkreditierung gilt unter der Bedingung, dass die oben genannten Auflagen innerhalb der verfügten Frist erfüllt werden, für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
5. Der Weiterbildungsgang «MAS Kinder- und Jugendpsychotherapie» der ZHAW wird in die im Internet publizierte Liste der akkreditierten Weiterbildungsgänge aufgenommen.
6. Gestützt auf Artikel 21 PsyG und Artikel 8 i.V.m. Anhang Ziffer 6 PsyV werden folgende Gebühren festgelegt:

Zu eröffnen:

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)
IAP Institut für Angewandte Psychologie
Lagerstrasse 41
8004 Zürich

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 VwVG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

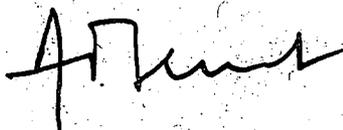
Beilage:
Begleitschreiben EDI

Kopien:
AAQ
BAG
PsyKo

Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG	
Fachbereich Psychologieberufe	CHF 2'600.00
Aufwand Pauschal AAQ (inkl. MWSt)	CHF 22'617.00
Total Gebühren	<u>CHF 25'217.00</u>

Eidgenössisches Departement des Innern



Alain Berset
Bundesrat

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

